

RS Vwgh 1995/1/31 92/08/0013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1995

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §24 Abs1;
AVG 1977 §25 Abs1;
AVG 1977 §38;
NotstandshilfeV §2 Abs1;
NotstandshilfeV §2 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/08/0100

Rechtssatz

Das Wesen der Lebensgemeinschaft besteht in einem eheähnlichen Zustand, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht. Dazu gehört im allgemeinen die Geschlechtsgemeinschaft, Wohnungsgemeinschaft und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber, wie auch bei einer Ehe, das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt oder ganz fehlen kann. Es kommt regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei der Wirtschaftsgemeinschaft nach der

Rechtsprechung überragende Bedeutung zukommt (Hinweis E 24.4.1990,89/08/0318, 0319, 0320; E 17.5.1990, 90/08/0031).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992080013.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>